

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 21. April 1978

64. Stück

- 186.** Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte
- 187.** Verordnung: Führung von Verwendungsbezeichnungen
- 188.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) durch den Verfassungsgerichtshof

186. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. April 1978 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte

Auf Grund des § 22 Abs. 3, 7 und 8, des § 103 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte (§ 103 Abs. 1 lit. a Z. 3 GewO 1973) ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Maschinenbau an einer inländischen Universität und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeitoder
2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Maschinenbau — Installation, Heizungs- und Klimatechnik und
 - b) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeitoder
3. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Maschinenbau, für Maschinenbau-Schweißtechnik oder für Maschinenbau-Betriebstechnik und
 - b) eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeitoder

4. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung für das Kühlmaschinenmechanikerhandwerk und
 - b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit
- oder

5. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (§§ 2 bis 8).

Gegenstände der Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen Prüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf einen Tag nicht unterschreiten und eine Woche nicht überschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat die Ausarbeitung eines dem Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a Z. 3 GewO 1973 entsprechenden Projektes und Leistungsverzeichnisses zum Gegenstand. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling innerhalb von sieben Stunden erwartet werden können; nach acht Stunden ist die schriftliche Prüfung zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem fachtechnischen (Abs. 4) und einem kaufmännisch-rechtskundlichen Teil (Abs. 5). Die Dauer des fachtechnischen Teiles der mündlichen Prüfung soll dreißig Minuten nicht unterschreiten und eine Stunde nicht überschreiten. Die Dauer des kaufmännisch-rechtskundlichen Teiles der Prüfung soll zwanzig Minuten nicht unterschreiten und vierzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Im fachtechnischen Teil der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling Fragen über die für die selbständige Ausübung des Gewerbes gemäß § 103 Abs. 1 lit. a Z. 3 GewO 1973 notwendigen Kenntnisse über die physikalischen Grundlagen, aus technischem Allgemeinwissen, theoretischem und

praktischem Fachwissen einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen und über Unfallverhütung zu stellen.

(5) Im kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling Fragen über die für die selbständige Ausübung des Gewerbes gemäß § 103 Abs. 1 lit. a Z. 3 GewO 1973 notwendigen Kenntnisse über volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, über Buchhaltung, über Schrift- und Zahlungsverkehr, über Kostenrechnung, über Kalkulation, über das Steuerrecht, über Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, des Handelsrechtes, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge, des Gewerberechtes einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, des Berufsausbildungsrechtes und des Sozialversicherungsrechtes zu stellen.

(6) Der kaufmännisch-rechtskundliche Teil der mündlichen Prüfung entfällt, wenn der Prüfungswerber

1. die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung
oder
2. die erfolgreiche Ablegung einer Konzessionsprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe, wenn bei diesen Prüfungen kaufmännische und rechtliche Kenntnisse nachzuweisen waren,
oder
3. den erfolgreichen Besuch eines mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrganges des Wirtschaftsförderungsinstitutes einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder einer vergleichbaren sonstigen nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung mit einer Gesamtzahl von mindestens 120 Lehrstunden über die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes erforderlichen kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse, der jedenfalls die im Abs. 5 angeführten Kenntnisse zum Gegenstand hat,
oder
4. den erfolgreichen Besuch einer Handelsschule
oder
5. den erfolgreichen Besuch einer Handelsakademie oder einer Sonderform der Handelsakademie
oder
6. den erfolgreichen Besuch der Wirtschaftsuniversität Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930 oder der Studienrichtung Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft, Soziologie, Sozialwissenschaft, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft oder Wirtschaftspädagogik einer inländischen Universität

durch Zeugnisse nachweist.

Prüfungskommission

§ 3. Eines der beiden weiteren Mitglieder (§ 352 Abs. 5 letzter Satz GewO 1973) der Prüfungskommission muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige technische Kenntnisse auf dem Gebiete der Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte notwendig sind. Das andere der beiden weiteren Mitglieder der Prüfungskommission muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde und der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

§ 4. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse

1. eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit oder
2. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kühlmaschinenmechaniker oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in diesem Lehrberuf auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ersetzt wird, und eine nachfolgende mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit oder
3. die Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation oder für das auf die Wasserleitungsinstallation eingeschränkte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit

nachweist.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 5. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die dem Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr und
4. im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 für das Entfallen des kaufmännisch-rechtskundlichen Teiles der mündlichen Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege

anzuschließen.

Ladung zur Prüfung

§ 6. Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung zu laden. In der Ladung sind

dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Prüfung, die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung (§ 2 Abs. 2 bis 5) sowie jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat, bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 7. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 12 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage an die Prüfungsstelle zu entrichten; entfällt gemäß § 2 Abs. 6 der kaufmännisch-rechtliche Teil der mündlichen Prüfung, so trägt die Prüfungsgebühr 10 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Die sich gemäß der vorstehenden Regelung ergebenden Prüfungsgebühren sind auf jeweils durch fünfzig teilbare Schillingbeträge aufzurunden.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus dem Abs. 1 ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr zu ermäßigen.

(3) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende

Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt, oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 8. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene Prüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1978 in Kraft.

(2) Gemäß § 374 Abs. 3 GewO 1973 tritt § 13 b Abs. 6 und 7 der Gewerbeordnung in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung 1973 geltenden Fassung, soweit er die Erbringung des Befähigungsnachweises für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte betrifft, mit Ablauf des 31. Mai 1978 außer Kraft.

Staribacher

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSSTELLE DER

.....

Prüfungszeugnis

.....

geboren am in

hat sich am19.. der

PR Ü F U N G

zum Nachweis der Befähigung für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte (§ 103 Abs. 1 lit. a Z. 3 GewO 1973) gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte, BGBl. Nr. 186/1978, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme der Prüfung zum Nachweis der Befähigung für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung bestanden. *)

einstimmig/mehrstimmig *) bestanden. *)

....., am 19..

**Siegel
der Prü-
fungs-
stelle**

Für die Prüfungsstelle:

*) Nichtzutreffendes streichen.

187. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 4. April 1978 betreffend die Führung von Verwendungsbezeichnungen

Gemäß § 97 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird verordnet:

Verwendung im Inland

§ 1. Beamte des Höheren Dienstes im Personalstand des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, deren Eignung für eine Verwendung im Höheren Dienst gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 687/1977 festgestellt worden ist oder auf welche § 6 Abs. 2 der zitierten Verordnung anzuwenden ist, haben Verwendungsbezeichnungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu führen.

§ 2. Der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten, die Sektionsleiter, der Chef des Protokolls im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Direktor der Diplomatischen Akademie haben die Verwendungsbezeichnung „Botschafter“ zu führen.

§ 3. Die Abteilungsleiter, die Leiter von Organisationseinheiten, die Abteilungen gleichzuhalten sind, und der stellvertretende Protokollchef haben die Verwendungsbezeichnung „Gesandter“ zu führen.

§ 4. (1) Beamte, auf welche die §§ 2 oder 3 nicht anzuwenden sind, haben in den Dienstklassen III, IV und V die Verwendungsbezeichnung „Legationssekretär“, in den Dienstklassen VI und VII die Verwendungsbezeichnung „Legationsrat“, in der Dienstklasse VIII die Verwendungsbezeichnung „Gesandter“ und in der Dienstklasse IX die Verwendungsbezeichnung „Botschafter“ zu führen.

(2) Provisorische Beamte haben in der Dienstklasse III die Verwendungsbezeichnung „Attaché“ zu führen.

Verwendung bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland

§ 5. Die mit der Leitung einer Vertretungsbehörde betrauten Beamten haben die ihrer Verwendung entsprechenden, im Beglaubigungsschreiben, im Einführungsschreiben oder in der Bestallungsurkunde angeführten Verwendungsbezeichnungen „außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter“, „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“, „Geschäftsträger“, „Generalkonsul“ oder „Konsul“ zu führen.

§ 6. (1) Die einer Vertretungsbehörde zugeteilten Beamten des Höheren Dienstes haben folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

Dienstklasse	während der Verwendung bei einer diplomatischen Vertretungsbehörde	während der Verwendung bei einer konsularischen Vertretungsbehörde
III	Dritter Botschaftssekretär	Vizekonsul
IV	Zweiter Botschaftssekretär	Vizekonsul
V	Erster Botschaftssekretär	Konsul
VI	Botschaftsrat	Konsul
VII	Gesandter-Botschaftsrat	Konsul
VIII	Gesandter	Generalkonsul

(2) Ist einer Vertretungsbehörde nur ein Beamter des Höheren Dienstes zugeteilt, so hat dieser, falls ihm keine höhere Verwendungsbezeichnung zukommt, bei einer diplomatischen Vertretungsbehörde die Verwendungsbezeichnung „Erster Botschaftssekretär“, bei einer konsularischen Vertretungsbehörde die Verwendungsbezeichnung „Konsul“ zu führen.

(3) Sind einer konsularischen Vertretungsbehörde mehrere Beamte des Höheren Dienstes zugeteilt, so haben diese, soweit keine höhere Verwendungsbezeichnung in Betracht kommt, die Verwendungsbezeichnung „Konsul“ zu führen, wenn der Vertretungsbehörde ein Beamter des Gehobenen Dienstes zugeteilt ist, dem gemäß § 8 die Verwendungsbezeichnung „Konsul“ zukommt.

§ 7. (1) Beamte des Gehobenen Dienstes, die als Kanzler einer diplomatischen Vertretungsbehörde verwendet werden, haben in den Dienstklassen II, III, IV und V die Verwendungsbezeichnung „Verwaltungssekretär“, in den Dienstklassen VI und VII die Verwendungsbezeichnung „Verwaltungsrat“ zu führen.

(2) Beamte des Gehobenen Dienstes, die als Stellvertreter eines Kanzlers verwendet werden, haben im ersten Falle des Abs. 1 die Verwendungsbezeichnung „Verwaltungsattaché“, im zweiten Falle des Abs. 1 die Verwendungsbezeichnung „Verwaltungssekretär“ zu führen.

(3) Die einer diplomatischen Vertretungsbehörde zugeteilten Beamten des Gehobenen Dienstes, die nicht als Kanzler oder Stellvertreter eines Kanzlers verwendet werden, haben die Verwendungsbezeichnung „Verwaltungsattaché“ zu führen.

§ 8. Die einer konsularischen Vertretungsbehörde zugeteilten oder in der Konsularabteilung einer diplomatischen Vertretungsbehörde verwendeten Beamten des Gehobenen Dienstes haben in den Dienstklassen II, III und IV die Verwendungsbezeichnung „Vizekonsul“, in den Dienstklassen V, VI und VII die Verwendungsbezeichnung „Konsul“ zu führen.

§ 9. (1) Beamte des Fachdienstes, die als Kanzler einer diplomatischen Vertretungsbehörde verwendet werden, haben die Verwendungsbezeichnung „Verwaltungsattaché“ zu führen.

(2) Beamte des Fachdienstes, die als Kanzler einer konsularischen Vertretungsbehörde verwendet werden, haben die Verwendungsbezeichnung „Vizekonsul“ zu führen.

§ 10. Beamte, die einer diplomatischen Vertretungsbehörde als Spezialattachés zugeteilt sind, haben in den Dienstklassen II, III, IV und V die Verwendungsbezeichnungen „Presseattaché“, „Kulturattaché“ oder „Sozialattaché“, in den Dienstklassen VI, VII und VIII die Verwendungsbezeichnungen „Presserat“, „Kulturrat“ oder „Sozialrat“ zu führen.

§ 11. Bei der Notifikation und Übersetzung der Verwendungsbezeichnungen sowie allfälliger erläuternder Zusätze ist auf eine im Empfangsstaat bestehende besondere Übung Bedacht zu nehmen.

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die Dienstklasse IX des Höheren Auswärtigen Dienstes befördert wurden, haben im Inland die Verwendungsbezeichnung „außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter“ zu führen.

(2) Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die Dienstklasse VIII des Höheren Auswärtigen Dienstes befördert wurden, haben im Inland die Verwendungsbezeichnung „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“ zu führen, sofern ihnen nach dieser Verordnung keine höhere Verwendungsbezeichnung zukommt.

(3) Beamte, denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Amtstitel „außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter“ oder „außer-

ordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“ für die Dauer einer bestimmten Verwendung im Inland verliehen wurde, haben den verliehenen Amtstitel für die Dauer dieser Verwendung als Verwendungsbezeichnung weiterzuführen.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 29. März 1971, BGBl. Nr. 123, betreffend die Funktionsbezeichnungen der bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland verwendeten Beamten, außer Kraft.

Pahr

188. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. April 1978 über die Aufhebung einiger Worte im § 339 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzler am 7. April 1978 zugestellten Erkenntnis vom 26. Jänner 1978, G 39, 48, 49, 50, 52, 55, 57, 58, 61, 75, 76/77, im ersten Halbsatz des § 339 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) die Worte „Neuerrichtung“ und „oder Erweiterung sowie Inbetriebnahme“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1978 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky